

Synodebeschluss

über die Regelung der Gehälter der Mitarbeitenden der Kantonalkirche

vom 18. Mai 2005

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 26 Abs. 1 Ziff. 13 und 14 der Kirchenverfassung¹, auf Antrag des Synodalrates und nach Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

I. Gehalt des Synodalkassiers

1. Das Arbeitspensum des Synodalkassiers beträgt 30 %.
2. Das Jahresgehalt des Synodalkassiers liegt, gerechnet auf ein 100 %-Pensum, zwischen Fr. 85'000.00 und Fr. 125'000.00.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

II. Gehalt der Synodalsekretärin

3. ² Das Pensum der Synodalsekretärin beträgt 30 bis 40 %. Es wird jeweils im Rahmen des Voranschlags für das kommende Jahr festgelegt.
4. Das Jahresgehalt der Synodalsekretärin liegt, gerechnet auf ein 100 %-Pensum, zwischen Fr. 95'000.00 und Fr. 145'000.00.

III. Gehälter der Beauftragten für die Fachstellen

5. Das Pensum des Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit beträgt 30–50 %, des Beauftragten für Ökumene, Mission, Entwicklungszusammenarbeit und interreligiöser Dialog 30–50 % und des Beauftragten für Religionsunterricht 45–60 %. Der Synodalarat bestimmt das jeweilige Pensum. Der gesamte Umfang der drei Fachstellen ist auf 140 % begrenzt.
6. Das Jahresgehalt der einzelnen Beauftragten liegt, gerechnet auf ein 100 %-Pensum zwischen Fr. 93'000.00 und Fr. 155'000.00.

² Fassung gemäss Beschluss vom 22. November 2006.

IV. Gehälter der Pfarrerinnen mit kantonalen Funktionen

7. Es bestehen zwei Spitalpfarrämter am Kantonsspital Luzern mit einem Pensum von total 150 % und ein Spitalpfarramt mit einem Pensum von 75 % am Schweizer Paraplegiker-Zentrum in Nottwil.
8. Das Jahresgehalt der Spitalpfarrerinnen liegt, gerechnet auf ein 100 %-Pensum, zwischen Fr. 120'000.00 und Fr. 160'000.00.

V. Gehälter der kaufmännischen Mitarbeitenden des Sekretariates

9. Es stehen Stellen für ein Pensum von 130-150 % zur Verfügung.³
10. Das Jahresgehalt richtet sich nach den Salärempfehlungen (Lohnrahmen) des Kaufmännischen Verbandes Schweiz. Es liegt, gerechnet auf ein 100 %-Pensum, zwischen Fr. 44'800.00 und Fr. 94'500.00.⁴

VI. Gemeinsame Bestimmungen

11. Die Festsetzung der Gehälter erfolgt durch den Synodalrat innerhalb des Lohnrahmens und im Rahmen des von der Synode genehmigten Voranschlages.

³ Gemäss Beschluss der Synode vom 23. November 2011 (in Kraft per 1. Januar 2012)

⁴ Gemäss Beschluss der Synode vom 23. November 2011 (in Kraft per 1. Januar 2012)

Er berücksichtigt dabei gleichermassen die fachlichen und persönlichen Anforderungen der Stelle, die berufliche Qualifikation und die Erfahrung des Mitarbeiters, die Situation auf dem Arbeitsmarkt, sowie die finanziellen Möglichkeiten der Kantonalkirche. Er kann sich zusätzlich an den Branchenlöhnen, den Löhnen in Vergleichskirchen und an der Besoldungsordnung für das Staatspersonal des Kantons Luzern⁵ orientieren. Bei der Festsetzung der Gehälter der Pfarrer mit kantonalen Funktionen werden zudem die Besoldungen der Pfarrstellen im Kanton Luzern mitberücksichtigt.⁶

12. Bei den vorgenannten Gehältern handelt es sich um Bruttogehälter. Nicht eingeschlossen sind die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen.
13. Mit den vorgenannten Entschädigungen sind auch Überstunden im üblichen Rahmen abgegolten. Die Arbeitszeiten der Pfarrerrinnen mit kantonalen Funktionen richten sich grundsätzlich nach den Bedürfnissen des Dienstes.
14. Büroentschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet. Sitzungsgelder werden nur für Sitzungen ausbezahlt, an denen die Mitarbeitenden als Kommissionsmitglieder oder Delegierte der Kantonalkirche teilnehmen und sofern die Sitzungen nicht in die Arbeitszeit fallen oder nicht kompensiert werden können. Die Höhe des Sitzungsgeldes richtet sich in diesem Falle nach dem Synodebeschluss über die Entschädigung der Synode, der Präsidentenkonferenz, der Rekurskommission, der Kommissionen sowie der Delegierten.⁷
15. Zusätzlich zur Entschädigung haben die Mitarbeitenden Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Auslagen. Die Ansätze richten sich nach Ziff. 4 des Synodebeschlusses über die Entschädigung der Synode, der Präsidentenkonferenz, der Rekurskommission, der Kommissio-

⁵ Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 24. Juni 2002 (SRL073), Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002 (SRL073a).

⁶ Gemäss Synodebeschluss über die Mindestansätze für die Besoldungen der Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer vom 18. November 1998 (42.110).

⁷ Synodebeschluss vom 22. November 2000 (32.410).

nen sowie der Delegierten.⁸ Der Synodalrat kann abweichende Regelungen treffen (beispielsweise Pauschalabgeltungen).

16. Der Synodalrat regelt das übrige Anstellungsverhältnis in einer Personalordnung (§ 33 Ziff. 10 KiV).⁹
17. Dieser Beschluss tritt vorbehältlich eines Referendums am 1. Juli 2005 in Kraft, das erhöhte Pensum des Synodalkassiers in Ziff. I / 1 erst ab 1. November 2005. Auf den gleichen Zeitpunkt wird der Synodebeschluss über die Regelung der Gehälter des Synodalsekretärs und des Synodalkassiers vom 17. November 1999 aufgehoben. Die Änderung von Ziff. II / 3 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
18. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen. Er untersteht dem fakultativen Referendum.

Luzern, 18. Mai 2005

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *U. Vontobel-Lüthi*

Die Sekretärinnen: *A. Hofer*

A. Etter-Strub

⁸ Synodebeschluss vom 22. November 2000 (32.410).

⁹ Gemäss § 33 Ziff. 10 der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010); umgesetzt in der Personalordnung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern (PO) vom 6. Juli 2005 (48.230).